

UN-Kinderrechtskonvention – 4 Grundprinzipien, 3 Gruppen von Rechten (3 P)

In der Präambel der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sind die Grundsätze des Übereinkommens zu den Rechten des Kindes formuliert. Die Konvention definiert Kinder als Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben. Ihre konkreten Rechte sind in 54 Artikeln beschrieben.

Die Kinderrechtskonvention folgt vier Grundprinzipien:

- **Nichtdiskriminierung (Art. 2),**
- **Vorrang des Kindeswohls (Art. 3),**
- **Sicherung von Leben, Überleben und persönlicher Entwicklung (Art. 6)**
- **Respekt vor der Meinung des Kindes (Art. 12).**

Die Artikel der Kinderrechtskonvention ordnen sich in drei Gruppen von Rechten:

Förderung / Provision

In diese Kategorie gehören Rechte, die das Überleben sichern und die Entwicklung des Kindes gewährleisten sollen, wie das Recht auf Leben und einen angemessenen Lebensstandard, auf Wohnung, Nahrung und Zugang zu medizinischer Versorgung, auf einen Namen und eine Nationalität, das Recht auf Schul- und Berufsausbildung, auf Spiel- und Freizeitmöglichkeiten, auf kulturelle Aktivitäten und Zugang zu Informationen, auf Religions-, Gedanken- und Gewissensfreiheit sowie auf besondere Fürsorge für behinderte Kinder.

Art. 5 Führung des Kindes und Entwicklung seiner Fähigkeiten

Art. 7 Name und Staatsangehörigkeit

Art. 9 Trennung von den Eltern

Art. 10 Familienzusammenführung

Art. 17 Zugang zu angemessener Information

Art. 18 Verantwortung der Eltern

Art. 21 Adoption

Art. 23 Behinderte Kinder

Art. 24 Gesundheit und medizinische Versorgung

Art. 26 Soziale Sicherheit

Art. 28 Bildung

Art. 29 Bildungsziele

Art. 31 Freizeit, spielerische und kulturelle Aktivitäten

Art. 39 Wiedereingliederung und Resozialisierung

Art. 40 Jugendgerichtsbarkeit

Schutz / Protection

Dazu gehören Rechte auf Schutz vor sexuellem Missbrauch, Entführung, Verkauf, Vernachlässigung und Ausbeutung durch Arbeit, auf Schutz der Privatsphäre und vor unberechtigtem Entfernen aus der Familie, Folter, Drogenmissbrauch, auf Schutz vor der Beteiligung an bewaffneten Konflikten sowie das Recht auf besondere Fürsorge für Flüchtlingskinder.

- Art. 2 Diskriminierungsverbot
- Art. 3 Höheres Interesse des Kindes
- Art. 6 Überleben und Entwicklung des Kindes
- Art. 8 Schutz der Identität
- Art. 11 Rechtswidrige Ausschaffung und Nichtrückführung
- Art. 16 Schutz des Privatlebens
- Art. 19 Schutz vor Misshandlung
- Art. 20 Schutz des Kindes ausserhalb des Familienkreises
- Art. 22 Flüchtlingskinder
- Art. 25 Überprüfung einer Einweisung
- Art. 32 Kinderarbeit
- Art. 33 Konsum und Handel mit Drogen
- Art. 34 Sexuelle Ausbeutung
- Art. 35 Verkauf, Handel und Entführung
- Art. 36 Andere Formen von Ausbeutung
- Art. 37 Folter und Freiheitsentzug
- Art. 38 Bewaffnete Konflikte

Partizipation / Participation

In diese Kategorie fallen die Rechte auf freie Meinungsäusserung und Mitbestimmung in Dingen, die ihr eigenes Leben betreffen, sowie das Recht sich friedlich zu versammeln.

- Art. 12 Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung des Kindes
- Art. 13 Freie Meinungsäusserung und Informationsbeschaffung
- Art. 14 Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art. 15 Versammlungsfreiheit
- Art. 30 Kinder von Minderheiten und Ureinwohnern

